Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Entsorgung von australischem Giftmüll in Brunsbüttel

Anlässlich des Antrags der australischen Firma Orica, Hexachlorbenzol (HCB)-haltigen Giftmüll in Brunsbüttel lagern und entsorgen zu lassen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Angebot der australischen Firma Dolomatrix, den Giftmüll in Australien entsorgen zu lassen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 2. In welcher Form hat die Landesregierung geprüft, bzw. wird sie prüfen,
 - a. ob in Australien geeignete Entsorgungseinrichtungen nicht bestehen?
 - b. ob gefährliche Stoffe, (über HCB hinaus) nicht existieren, bzw. in Umlauf gebracht werden, deren Entsorgung gleichartige Anlagen erfordert?
 - c. was der Bau, bzw. der Ausbau einer geeigneten Anlage in Australien kosten würde und ob es der dortigen Regierung nicht zuzumuten wäre, für die fragliche Giftmenge ein entsprechende Anlage zu errichten? Mit welchem Ergebnis?

Im Rahmen des Antrags der Firma ORICA ist seitens des hierfür zuständigen Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU) im Rahmen des Notifizierungsverfahrens ein ausreichend begründeter Antrag nach Art. 19 Absatz 3 VO (EWG) Nr. 259/93 (Abfallverbringungsverordnung) verlangt worden, wonach eine Entsorgung des Abfalls in Australien weder aktuell noch durch künftige zumutbare Aktivitäten möglich ist.

Der Landesregierung ist zunächst eine schriftliche Mitteilung des zuständigen australischen Umweltministeriums mit Datum vom 25.5.2007 zugegangen, nach der in Australien keine Entsorgungsmöglichkeiten für solche Abfälle zur Verfügung stünden und auch nicht geschaffen werden könnten. Im Nachgang zu dieser Mitteilung erhielt die Landesregierung am 11.6.2007 eine ausführliche Stellungnahme der Technischen Arbeitsgruppe gefährliche Abfälle (Hazardous Waste Technical Group) zur Kenntnis. Diese Arbeitsgruppe dient dem australischen Umweltministerium als Beratungsgremium für seine Entscheidungen nach dem australischen Gesetz über gefährliche Abfälle (Hazardous Waste Act 1989). Die Stellungnahme enthält auch Aussagen über die Eignung der aktuell in Australien zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen, unter anderem die der Firma Dolomatrix. Nach intensiver Prüfung dieser Unterlage ist die Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass die australischen Behörden nicht ausreichend dargelegt haben, dass eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Beseitigung der fraglichen HCB-haltigen Abfälle in Australien nicht erfolgen kann. Daraufhin hat das LANU am 15.6.2007 den Antrag abschlägig beschieden.

- 3. Wie ist der geplante, bzw. zu erwartende Ablauf
 - a. des Transportes
 - b. der Konditionierung
 - c. der Lagerung
 - d. der Zwischentransporte und
 - e. der Entsorgung der HCB-belasteten Abfälle aus Australien

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Abfälle aus Australien, deren Beseitigung nach Antragslage in Schleswig-Holstein vorgesehen war.

Zu a)

Der Schiffstransport der Abfälle sollte in zugelassenen See-Containern von Port Botany (Australien) über Durban (Süd-Afrika) zum Elbehafen Brunsbüttel ohne Umladen in Durban erfolgen.

Zu b)

Eine Konditionierung der Abfälle während des Transportes nach Deutschland oder danach war nicht vorgesehen. Eine möglicherweise notwendige Konditionierung hätte vor dem Beginn der notifizierten Verbringung erfolgen müssen bzw. ist bereits erfolgt.

Zu c)

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Abfallimport hat die Firma Hafengesellschaft Brunsbüttel mbH im September 2006 beim Staatlichen Umweltamt Itzehoe einen Genehmigungsantrag gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Neben der bisher schon zugelassenen Lagerung von Gefahrgütern im Elbehafen in Brunsbüttel sollen auch konditionierte giftige und brennbare Abfälle in zugelassenen Gebinden und Frachtcontainern umgeschlagen und zwischengelagert werden können.

Zu d)

Der Zwischentransport vom Schiff auf die Pier sollte mittels Krananlage des Hafens, von der Pier zum Gefahrgutlager und von dort zur Verbrennungsanlage der SAVA mittels eines speziellen Containerfahrzeuges ohne Nutzung öffentlicher Verkehrswege erfolgen.

Zu e)

Die Entsorgung der Abfälle sollte chargenweise bei der SAVA GmbH in Brunsbüttel erfolgen. Beabsichtigt war, jeweils einen Container vom Elbehafen anzunehmen und dessen Inhalt nach Eingangskontrolle über eine direkte Beschickung zu verbrennen.

4. Welche Emissionen und welche Reststoffe entstehen durch die Abfallbehandlung und in welchen Mengen?

Bei der Verbrennung HCB-haltiger Abfälle werden dieselben Emissionen erwartet wie bei der Verbrennung anderer chlorierter organischer Abfälle. Dies gilt auch für die anfallenden Reststoffe.

Die Abfälle aus Australien sollten im Rahmen der üblichen Menüsteuerung verbrannt werden. Dabei war davon auszugehen, dass sich die Emissionen und die bei der Verbrennung entstehenden Reststoffe im Rahmen der üblichen Schwankungsbreite der Betriebswerte der SAVA bewegen würden.